

SVP/FDP-Fraktion vom 1. Juni 2017

Begründung:

Insbesondere im Rahmen der Vorbereitung der stadträtlichen Behandlung der Jahresrechnung 2016 anlässlich der Sitzung vom 1. Juni 2017 ist bei der Direktion Stadtentwicklung ein Mehraufwand von CHF 61'000.00 gegenüber dem Budget 2016 für Aus- und Weiterbildungskosten von städtischen Angestellten aufgefallen¹. Die Gründe hierfür wurden in der zuständigen SAKO erläutert.

Die SVP/FDP-Fraktion anerkennt zwar die Verpflichtung der Stadt Thun als Arbeitgeberin, ihren Angestellten die fachlich erforderlichen Aus- und Weiterbildungen zu ermöglichen, von denen letztlich auch die Stadt profitiert. Nicht zuletzt trägt die Stadt so dazu bei, eine attraktive Arbeitgeberin zu sein. Im obigen Fall erstaunt bloss die Höhe der Budgetüberschreitung. Die Fraktion interessiert sich darüber hinaus gehend dafür, wie viel die Stadt Thun jährlich im Durchschnitt für Aus- und Weiterbildungen ihrer Angestellten ausgibt und wer jeweils über diese Aus- und Weiterbildungen entscheidet bzw. eine Übernahme der Kosten durch die Stadt Thun bewilligt.

Die SVP/FDP-Fraktion erlaubt sich, dem Gemeinderat die folgenden Fragen zu stellen:

1. Wie viel hat die Stadt Thun in den letzten 4 Jahren jeweils durchschnittlich für Aus- und Weiterbildungen ihrer Angestellten ausgegeben? Die Fraktion wünscht sich eine Aufteilung der Kosten nach Direktionen.
2. Existieren innerhalb der Stadt Thun Kriterien, die regeln, welche Angestellten berechtigt sind, Aus- und Weiterbildungen in Anspruch nehmen zu können? Wenn ja, welche?
3. Wer entscheidet jeweils, dass Angestellte Aus- und Weiterbildungen in Anspruch nehmen können bzw. wer entscheidet darüber, ob und inwieweit sich die Stadt Thun an den Kosten beteiligt? Wird von den Angestellten verlangt, dass sie sich ebenfalls an den Kosten beteiligen? Falls ja, in welchen Fällen?
4. Werden Angestellte, welche Aus- und Weiterbildungen in Anspruch nehmen können, standardmässig vertraglich verpflichtet, für eine gewisse Zeit bei der Stadt Thun weiterzuarbeiten? Wird im Falle von frühzeitigen Kündigungen entsprechend Regress genommen?

Thun, 1. Juni 2017

Dringlichkeit wird nicht verlangt.

¹ Vgl. S. 315 der Jahresrechnung 2016.